

**Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO**

**Erkenntnisse des Rechnungshofs von Berlin  
zur Gründung und Steuerung der Kita-Eigenbetriebe**



Der Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 RHG durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Marion Claßen-Beblo,  
Vizepräsident Wolfgang Hurnik,  
Direktor bei dem Rechnungshof Dr. Axel Buschendorf,  
Direktor bei dem Rechnungshof Christian Koch,  
Direktorin bei dem Rechnungshof Angelika Vater und  
Direktor bei dem Rechnungshof Django Peter Schubert

am 17. Mai 2011 beschlossen worden.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass der Berichterstattung ..... 7
2	Rechtsform und Gründung der Kita-Eigenbetriebe ..... 7
3	Grundlagen der Finanzierung ..... 9
4	Beschlüsse der Lenkungsgruppe zur Gründung der Eigenbetriebe .....10
5	Unzureichende Handhabung der Finanzierung der Eigenbetriebe.....11
6	Steuerungsdefizite .....13
7	Fehlende Evaluation.....13
8	Stellungnahme der Verwaltung .....14
9	Bewertung durch den Rechnungshof .....15
10	Fazit und Empfehlungen des Rechnungshofs ..... 16



## **1 Anlass der Berichterstattung**

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat in der 89. Sitzung am 8. September 2010 den Rechnungshof um Prüfung und Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der fünf Kita-Eigenbetriebe gebeten.

Nach § 88 Abs. 2 LHO kann der Rechnungshof das Abgeordnetenhaus aufgrund von Prüfungserfahrungen beraten. Zwar liegen dem Rechnungshof derzeit keine aktuellen Prüfungserkenntnisse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor. Jedoch hat er sich wegen der übergreifenden, strukturellen Problematik schwerpunktmäßig mit den grundsätzlichen Aspekten der Gründung, Finanzierung und gesamtstädtischen Steuerung in Bezug auf die Kita-Eigenbetriebe befasst. Der Rechnungshof nimmt dementsprechend die Anregung des Hauptausschusses zum Anlass, vorliegende Erkenntnisse auf der Grundlage von Prüfungen zu Teilbereichen der Gründung und Steuerung der Kita-Eigenbetriebe nach § 88 Abs. 2 LHO darzustellen, und legt dem Abgeordnetenhaus hierzu einen Bericht vor.

## **2 Rechtsform und Gründung der Kita-Eigenbetriebe**

Basierend auf den Ergebnissen der Expertenkommission Staatsaufgabenkritik beschloss der Senat im Jahr 2002, die nicht auf Träger der freien Jugendhilfe übergehenden Kindertagesstätten regionalen Trägern zu übertragen. Damit sollten die Voraussetzungen für das angestrebte einheitliche Finanzierungssystem über Gutscheine geschaffen und zugleich die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen gestärkt werden. Über die künftige Rechtsform der im Rahmen der Neuordnung der Kita-Landschaft auszugliedernden Kindertagesstätten bestanden zwischen den Bezirken und dem Senat zunächst unterschiedliche Auffassungen. Die Bezirksämter sprachen sich für die Gründung von mehreren Eigenbetrieben nach dem Eigenbetriebsgesetz aus, die für Finanzen und für Bildung zuständigen Senatsverwaltungen präferierten hingegen die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung beauftragte Gutachter mit der Untersuchung der Anforderungen an die zu wählende Rechtsform.

Die Gutachter kamen in ihrer „Stellungnahme zur rechtlichen Umsetzung des Masterplans ‚Kindertagesstättenreform‘ in Bezug auf die Überführung der städtischen Kitas in eine neue kommunale Trägerschaft“ bei der Beantwortung der Frage nach der optimalen Betriebsform für die bezirklichen Kindertagesstätten zu dem Ergebnis, dass „nur das arbeitsrechtliche Problem des Betriebsübergangs und die damit verbundenen Arbeitnehmerrechte des

Widerspruchs für den Eigenbetrieb und gegen die GmbH“ sprächen. Im Ergebnis wurde auf der Basis des Gutachtens vom 10. Dezember 2003 zwischen dem Senat und den Bezirken ein Konsens erzielt, die Eigenbetriebslösung als Rechtsform umzusetzen.

Über die arbeitsrechtliche Problematik hinausgehend waren für diese Entscheidung drei weitere Gründe ausschlaggebend:

- Einflussmöglichkeit des öffentlichen Trägers auf die Qualität der Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen;

- Steuerbarkeit der Entwicklung der Kostenstrukturen

Diese sollten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Informationen im Hinblick auf die Fortschreibung des Kostenblatts (siehe Nummer 3) - als Basis der Finanzierung aller Träger - geben;

- Weitergeltung der Betriebserlaubnisse für die Kindertagesstätten

Infolge der Gründung der Eigenbetriebe sollte kein kurzfristiger Sanierungsaufwand entstehen.

Basierend auf dem Senatsbeschluss Nr. 2175/04 vom 12. Oktober 2004 sowie auf der Grundlage von § 20 KitaFöG<sup>1</sup> vom 23. Juni 2005 in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 13. Juli 1999 gründete das Land Berlin zum 1. Januar 2006 die folgenden fünf Kita-Eigenbetriebe:

- Kindergärten City, Eigenbetrieb von Berlin  
(Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte),
- Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin  
(Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Spandau),
- Kindergärten NordOst, Eigenbetrieb von Berlin  
(Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow),
- Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin  
(Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg),

---

<sup>1</sup> Kindertagesförderungsgesetz



- Kindertagesstätten SüdOst, Eigenbetrieb von Berlin (Neukölln, Treptow-Köpenick).

Leitend waren hierbei seitens der Senatsverwaltungen die für erforderlich erachteten Synergien größerer Organisationsformen und seitens der Bezirke die gewünschten regionalen Einflussmöglichkeiten. Ein auf Anregung der Jugendstadträte mit einem Kostenvergleich der bezirklichen Kita-Einrichtungen beauftragtes Beratungsunternehmen befasste sich zudem mit der Optimierung von Eigenbetriebsgrößen, jedoch ohne abschließend die Varianten seines Modells in einer Planergebnisrechnung der Kostenblattfinanzierung gegenüberzustellen.

Eine fundierte Entscheidung zu dem gewählten Betriebsmodell „Eigenbetrieb“ auf der Grundlage einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 LHO) und Bewertung in Betracht kommender Betriebsmodelle sowie eine darauf basierende Gesetzesfolgenabschätzung zu § 20 KitaFöG ist dem Rechnungshof nicht vorgelegt worden.

### **3 Grundlagen der Finanzierung**

Die Grundlagen der Finanzierung nach § 23 KitaFöG sowohl für die freien Träger als auch für die Eigenbetriebe sind:

- Kostenerstattung des Landes Berlin,
- Eigenleistung des Trägers,
- Kostenbeteiligung der Eltern.

Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Leistungen des Landes wird gemäß § 4 RV Tag<sup>2</sup> das Kostenblatt herangezogen, in dem pauschale Beträge der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) pro Platz festgeschrieben sind. Die Berechnung der vom Land Berlin zu erstattenden Kosten ergibt sich aus § 6 Abs. 5 RV Tag.

Der Eigenanteil beträgt derzeit 7 % (§ 4 Abs. 2 RV Tag). Die Kostenbeteiligung der Eltern ergibt sich aus dem TKBG<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen

<sup>3</sup> Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

#### **4 Beschlüsse der Lenkungsgruppe zur Gründung der Eigenbetriebe**

Zur Vorbereitung der Gründung der fünf Kita-Eigenbetriebe bildete sich eine Lenkungsgruppe „Neuordnung der Kita-Landschaft“ unter der Leitung des damaligen Senators für Bildung, Jugend und Sport. Diese Lenkungsgruppe fasste wesentliche Beschlüsse zur Gründung und zur laufenden Geschäftsführung der Kita-Eigenbetriebe. Von besonderer Relevanz ist hierbei der Lenkungsgruppenbeschluss Nr. 04/2005 vom 18. März 2005.

Mit diesem Beschluss wurde festgelegt, dass das Eigenkapital der Kita-Eigenbetriebe im Wege der Sacheinlage erbracht werden sollte. Die Höhe des Eigenkapitals sollte im Wesentlichen den Werten der eingebrachten Grundstücke entsprechen. Dabei war der Wert der Sacheinlage, der über das für jeden Eigenbetrieb festgesetzte Stammkapital von 25.000 € hinausging, als Kapitalrücklage auszuweisen.

Das geringe Stammkapital wurde damit begründet, dass bei den Eigenbetrieben die formale Schutzfunktion aufgrund der direkten Haftung des Trägers Land Berlin nicht erforderlich sei. In diesem Zusammenhang wurde auch festgehalten, dass zahlungswirksame Verluste ausgeglichen werden „müssen“, ohne dass hierzu weitere Erläuterungen gegeben wurden. Dagegen wurde abgegrenzt, dass zahlungsunwirksame Verluste mit der Kapitalrücklage verrechnet werden „können“.

In den Eröffnungsbilanzen der Kita-Eigenbetriebe wurde entsprechend der Vorgabe der Lenkungsgruppe ein Stammkapital von 25.000 € ausgewiesen. Die übernommenen Grundstücke wurden bei - aufgrund der Zweckbindung der Nutzung als Kindertagesstätten - eingeschränkter Veräußerungsfähigkeit mit 50 % der Bodenrichtwerte des Jahres 2005 bewertet. Die Gebäude wurden mit 1,00 € Erinnerungswert ausgewiesen. Zur Begründung wurde herangezogen, dass im Kostenblatt keine Position für Abschreibungen enthalten ist.

Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen sollte durch Bündelung des zur Verfügung stehenden Budgets nach Priorisierung der Maßnahmen erfolgen. Darüber hinaus war die Möglichkeit der Aufnahme von Investitionskrediten nach vorheriger Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen grundsätzlich eingeräumt worden.

Die Bildung der Rückstellungen für vor Gründung der Eigenbetriebe entstandene Personalaufwendungen sollte „erfolgsneutral in der Eröffnungsbilanz“ erfolgen, vorbehaltlich einer abschließenden Klärung dieses Punktes. Mit Gründung zum 1. Januar 2006 haben die

Kita-Eigenbetriebe für das Personal Verpflichtungen des Landes Berlin bis zum 31. Dezember 2005, die über diesen Stichtag hinaus wirken, übernommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanzen lagen seitens der Senatsverwaltung für Finanzen keine verbindlichen Zusagen zum Ausgleich dieser Verpflichtungen vor. Da insofern keine Forderungen gegenüber dem Land Berlin ausgewiesen werden konnten, sind Rückstellungen für diese Verpflichtungen zulasten der Kapitalrücklage gebildet worden.

Da keine Finanzmittel auf die Eigenbetriebe übertragen wurden, hat die Senatsverwaltung für Finanzen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einen Kassenkreditrahmen bei der Landeshauptkasse eingeräumt. Der maximale, zur Gründung eingeräumte Kreditrahmen betrug hierbei drei Monatsumsätze.

Das Land hat damit lediglich Maßnahmen zur Betriebsfähigkeit der Einrichtungen zum 1. Januar 2006 beschlossen.

## **5 Unzureichende Handhabung der Finanzierung der Eigenbetriebe**

Seit Gründung der Eigenbetriebe hat die Senatsverwaltung für Finanzen über § 23 KitaFöG hinaus mehrfach „Ausgleiche und Abfederungen“ zur wirtschaftlichen Stützung der Kita-Eigenbetriebe vorgenommen. In dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen an die Aufsicht führenden Trägerbezirke vom 7. Mai 2008 sind als Grundlage für die Zahlungen folgende Tatbestände genannt:

- Besitzstand für ehemalige Vermittlungsgruppenleiterinnen (von Vorschulgruppen),
- Vergütungsgruppenzulage,
- VBL-Sanierungsgeld,
- bis zum 31. Dezember 2005 entstandene Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen,
- bis zum 31. Dezember 2005 aufgrund des Anwendungstarifvertrages angesammelte Arbeitszeitguthaben des pädagogischen Personals.

Den Bezirken war im Zusammenhang mit der Gründung der Eigenbetriebe bereits die Möglichkeit eingeräumt worden, nicht mehr benötigtes Personal im Rahmen einer Übertragungsoption ohne Mitgabe von Personalmitteln an das Zentrale Personalüberhangmanagement (ZeP) abzugeben. Insbesondere zum Ausgleich der Belastungen aus dem Anwendungstarifvertrag (Absenkung der Arbeitszeit) wurden in der Folgezeit sog. Kompensationserzieherinnen bzw. -erzieher aus dem ZeP - nunmehr unentgeltlich - zur Verfügung gestellt. Das Land verfolgte damit auch den Zweck, bei späterer Versetzung zusammen mit dem Angebot der Nutzung der Regelungen des Landes Berlin zum prämiengünstigen Ausscheiden den Personalüberhang abzubauen.

Darüber hinaus wurde vom Jahr 2008 an der von den Kita-Eigenbetrieben zu erwirtschaftende Eigenanteil von 7,5 % auf 7 % reduziert. Diese Reduktion galt in gleicher Weise für die freien Träger entsprechend der RV Tag.

Ferner wurde die ab Juni 2009 geltende Tarifierfassung für den öffentlichen Dienst zunächst über die Basiskorrektur der Trägerbezirke ausgeglichen. Nach Auslaufen des Anwendungstarifvertrages Ende 2009 sah die Senatsverwaltung für Finanzen aufgrund der 2%igen Anhebung der Kostenerstattung gemäß Kostenblatt im Februar 2010 rückwirkend zum 1. Januar 2010 (§ 8 RV Tag) „eine Verlängerung des Ausgleichs der Tarifierfassung nicht mehr für erforderlich“ an (Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 22.03.10 an die Kita-Eigenbetriebe).

Im November 2010 hat sich der Senat in Anbetracht der Lage der Kita-Eigenbetriebe entschieden, dem Abgeordnetenhaus zu empfehlen, den Eigenbetrieben Unterstützungsmittel von jeweils 4,6 Mio. € für die Jahre 2010 bis 2012 zukommen zu lassen (rote Nr. 2165 F). Dieser Betrag ist angabegemäß nicht aufgrund von prognostizierten Verlusten der Eigenbetriebe ermittelt worden, sondern sollte lediglich eine pauschale Hilfe in Höhe von zwei Prozentpunkten des Trägeranteils darstellen.

Der Rechnungshof beanstandet, dass Ausgleichs ohne eine Analyse der Kostendaten der Betriebe - weder einzelbetrieblich noch übergreifend - vorgenommen worden sind. Eine systematische Ermittlung der Beträge wurde nicht vorgenommen und ist auch jetzt nicht erkennbar. Der Rechnungshof kritisiert ferner, dass die festgelegten Finanzierungsinstrumente (Nummer 3) für die Kita-Eigenbetriebe nicht eingehalten wurden. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Bemessung „der pauschalen Unterstützung“ in Höhe von zwei Prozentpunkten des Trägeranteils zu beanstanden (rote Nr. 2165 F-4), da dies die einheitlich fixierte Höhe des Eigenanteils von 7 % reduziert.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine differenzierte Betrachtung die Voraussetzung für eine angemessene und zielgerichtete Finanzierung sowie für die erforderliche haushalterische Vorsorge für bei Fälligkeit auszugleichende Beträge ist. Dies böte den Eigenbetrieben gleichzeitig die verlässliche Datenbasis für den Planungszeitraum, insbesondere da sie ihre Personalbedarfsberechnungen auf die Einhaltung des verbindlichen Betreuungsschlüssels auszurichten haben. Eine pauschale Deckung von Finanzierungslücken der Eigenbetriebe, die nicht nur der Analyse des strukturellen Defizits, sondern jeder mittelfristigen Planung entbehrt, ist insbesondere wirtschaftlich nicht vertretbar.

## **6 Steuerungsdefizite**

Zwar hatte die Senatsverwaltung für Finanzen ein Erfordernis „zum Ausgleich der strukturellen Benachteiligungen gegenüber den Freien Trägern im Bereich des pädagogischen Personals und damit zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen“ gesehen (Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 07.05.08); sie hatte aber versäumt, diese Nachteile für die Kita-Eigenbetriebe zu beziffern und deren Kalkulation der Kostenblattfinanzierung gegenüberzustellen. Damit ist die Grundlage für eine Steuerung von Anfang an nicht angelegt.

Die angestrebte Vergleichbarkeit mit freien Trägern ist nicht erreicht worden. Stattdessen werden lediglich Ist-Zahlen abgebildet. Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, wie ein begleitendes Controlling, ein aussagefähiges Berichtswesen oder eine mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung, wurden durch die beteiligten Senatsverwaltungen nicht genutzt. Das bei Gründung der Eigenbetriebe u. a. verfolgte Ziel der Steuerbarkeit der Entwicklung der Kostenstrukturen (Nummer 2) ist somit nicht realisiert worden.

## **7 Fehlende Evaluation**

Das Finanzierungsmodell als solches wurde nicht evaluiert. Die Erfüllung der mit der Ausgründung verfolgten Ziele, insbesondere die Stärkung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Einrichtungen der Tagesbetreuung bei regionalen Einflussnahmemöglichkeiten der Trägerbezirke, ist nicht nachgewiesen worden. Steuerungsinstrumente wurden nicht genutzt. Messbare Kriterien für eine Qualitätskontrolle über die Betreuungsschlüssel hinaus waren nicht feststellbar. Ein Benchmark wurde nicht durchgeführt. Damit wurden keine Möglich-

keiten herangezogen, Entwicklungen zu beurteilen. Auch eine nachgehende Bewertung der Rechtsform der Kita-Eigenbetriebe ist nicht ersichtlich.

Der Rechnungshof erachtet es für erforderlich, dass der Senat im Rahmen der zugesagten Überlegungen zur Fortführung des Eigenbetriebsmodells Instrumente der Erfolgskontrolle nutzt (§ 7 Abs. 2 LHO).

## **8 Stellungnahme der Verwaltung**

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat darauf hingewiesen, dass senatsseitig bei Gründung Berechnungen vorgenommen worden seien, bei denen unter Zugrundelegung der kostenblattbezogenen Finanzierung ein Überschuss je Platz zwischen 108 € und 297 € abhängig von der Betriebsgröße prognostiziert worden sei. Im Kontext der tatsächlich vorgenommenen Zahlungen betont sie, dass finanzielle Leistungen losgelöst von der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Betriebe erbracht worden seien und ausschließlich auf die nicht durch die Kostenblatterstattung gedeckten Personalkosten abstellten. Aktuell erfolge die finanzielle Abfederung durch die Zuführung eines um zwei Prozentpunkte erhöhten Trägeranteils. Die Senatsverwaltung für Finanzen hebt hervor, „dass die Finanzierung der Kita-Eigenbetriebe - wie die der freien Träger - entgeltgleich nach dem Kostensatzprinzip erfolgt und erfolgen sollte, wobei es auf die konkrete wirtschaftliche Situation nicht ankommen kann, um die Wettbewerbsfähigkeit zum einen und die Gleichbehandlung mit den freien Trägern zum anderen nicht zu gefährden“.

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung führt hierzu aus: „Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist auf der Grundlage einer differenzierten Analyse der Benachteiligungen und Ausnahmetatbestände ermittelt worden. Eine an den Trägeranteil gebundene Ausgleichsfinanzierung entspricht vom Grundsatz her der einheitlichen Finanzierungssystematik.“ Sie stützt ihre Argumentation darauf, dass die Einführung des einheitlichen Finanzierungssystems für freie und kommunale Träger Leistungen und Qualität vergleichbar gemacht und Ausstattungsunterschiede erheblich verringert habe. Zudem sei aufgrund des auch von den Eigenbetrieben zu erwirtschaftenden Eigenanteils eine Entlastung des Landeshaushalts erfolgt. Darüber hinaus sei durch die Herauslösung der kommunalen Kindertageseinrichtungen aus der Kameralistik sowie die Entbindung der Jugendämter von der Funktion des Leistungserbringers der Verwaltungsaufwand verringert worden.

Zur erforderlichen Steuerung führt die Senatsverwaltung für Finanzen die Entwicklung eines umfangreichen Controlling-Konzepts bei Gründung der Eigenbetriebe an, das sich an die diese tragenden Bezirke richten sollte. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ist der Auffassung, dass die senatsseitig notwendigen zusätzlichen finanziellen und personellen Kontrollressourcen für die Überwachung der Kita-Eigenbetriebe einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entgegenstünden.

## 9 Bewertung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof sieht seine Auffassung bestätigt, dass für die Ermittlung des finanziellen Bedarfs der Kita-Eigenbetriebe eine verlässliche Datengrundlage auf Basis der Auswertung von Controlling-Daten der Trägerbezirke unerlässlich ist. Der Rechnungshof erachtet in Ermangelung aussagekräftiger Gesamtdaten das hilfsweise Abstellen auf nicht gedeckte Personalkosten als Bezugsgröße für Finanzzuführungen für nicht ausreichend. Auch die pauschale Erhöhung des Trägeranteils erfolgt, ohne dass exakte Daten herangezogen werden. Der seitens des Senats angeführte Vorzug der Entlastung des Landeshaushalts durch den zu erwirtschaftenden Eigenanteil der Betriebe ist durch die pauschale Erhöhung des Trägeranteils für alle Betriebe widerlegt.

Auch die vom Senat beabsichtigte Wettbewerbsfähigkeit zum einen und die Gleichbehandlung mit den freien Trägern zum anderen ist aus Sicht des Rechnungshofs ebenso wenig erreicht, wie die angestrebte Vergleichbarkeit von Leistungen, Qualität und Ausstattungsstandards.

Aufgrund der mit der Rechtsformänderung eingeführten kaufmännischen Buchführung können umfangreiche Detaildaten verfügbar gemacht werden, die eine einrichtungsspezifische Zuweisung ermöglichen. Der Rechnungshof kann insbesondere nicht nachvollziehen, dass die Zuweisungen nicht auf Basis von Liquiditäts- und Finanzplänen der Betriebe erfolgen und somit eine bedarfsorientierte Ermittlung unterbleibt. Zusätzliche finanzielle und personelle Kontrollressourcen stehen der Wirtschaftlichkeit nicht entgegen. Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit zusätzlichen Personals nicht belegt ist, ermöglicht gerade erst die Bewertung der Daten die Sicherstellung der **Wirtschaftlichkeit der Finanzzuweisungen nach § 7 LHO**. Zudem verkennen beide Senatsverwaltungen, dass unbeschadet der regionalen Verantwortlichkeit der Trägerbezirke im Land Berlin eine gesamtstädtische Steuerung für die mit der Betreuung in Kindertagesstätten verbundenen Aspekte erforderlich ist.

## **10 Fazit und Empfehlungen des Rechnungshofs**

Das Beispiel der Kita-Eigenbetriebe zeigt, wie risikoreich es ist, Rechtsformänderungen ohne aussagekräftige Gesetzesfolgenabschätzung und insbesondere ohne eine fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Bei finanziell bedeutsamen Maßnahmen bedarf es zudem der Steuerung, um nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu handeln. Dies ist auch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Landes Berlin geboten.

**Der Rechnungshof empfiehlt, dass das Abgeordnetenhaus darauf hinwirkt, dass der Senat**

- **das Finanzierungsmodell der Eigenbetriebe und dessen Anwendung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten evaluiert,**
- **eine datenbasierte Zielkontrolle umgehend einführt und**
- **auf dieser Basis eine realistische Finanzplanung erstellt.**

Berlin, 17. Mai 2011

Claßen-Beblo

Hurnik

Dr. Buschendorf

Koch

Vater

Schubert